

KEINE STEUERN FÜR LAND- UND FORSTFAHRZEUGE

So geht fahren und sparen

Thomas Pudack



Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind von der Kfz-Steuer befreit, so sieht es das Kraftfahrzeugsteuergesetz vor. Wer die Bedingungen kennt und richtig für sich auslegt, kann die Abgabenlast minimieren, denn die Befreiung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Sie gilt für Fahrzeuge, wenn sie verwendet werden:

1. in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben,
2. zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
3. zur Beförderung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
4. zur Beförderung von Milchprodukten,
5. von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag der Gemeinde.

Land- und Forstwirtschaftsbetriebe können sowohl natürliche Personen, also zum Beispiel Einzelunterneh-

men oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, als auch juristische Personen sein, das heißt eine GmbH, Genossenschaft oder Aktiengesellschaft. Interessanterweise erfordern die Punkte 1 und 2 nicht, dass der Fahrzeughalter einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb besitzt. Entscheidend ist hier nur die tatsächliche Nutzung. Wichtig ist, dass



der Halter in diesen Fällen einen lückenlosen Nachweis führt. Das Abstellen auf die tatsächliche Nutzung hat zur Folge, dass auch Betriebe, die diese Fahrzeuge vermieten, in den Genuss der Kfz-Steuerbefreiung kommen, wenn die Mieter die oben genannten Tätigkeiten ausführen. Die Steuerbefreiung aufgrund der Verwendung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb setzt voraus, dass der Betriebsinhaber das Fahrzeug entweder in seinem eigenen Betrieb einsetzt, das Fahrzeug einem anderen Land- oder

Forstwirt zur Nutzung in dessen Betrieb überlässt oder zu Arbeiten in einem fremden Betrieb gebraucht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Für die Steuerbefreiung ist es unproblematisch, wenn ein Betriebsinhaber Agrar- und Forstprodukte zu einer örtlichen Sammelstelle oder zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb befördert. Er kann auch land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter von einer Abholstelle, beispielsweise einem Bahnhof, zur örtlichen Lager- einrichtung befördern, zum Beispiel auch zum Lager eines Landhandels.

Der Land- und Forstwirtschaftsbetrieb im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes benötigt weder eine definierte Mindestgröße noch einen bestimmten Bestand an Wirtschaftsgütern, die üblicherweise zur Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind. Der Betrieb muss auch keine Existenzgrundlage bilden. Ähnlich wie im steuerlichen Bewertungsrecht werden selbst einzelne landwirtschaftliche Flächen als Betrieb anerkannt. Somit können auch Kleinbetriebe die Kfz-Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Auch Gartenbaubetriebe, Fischzuchten, Binnenfischereien, Wanderschäfereien, Imker, Tierzuchtbetriebe und Mäster fallen hier in die Kategorie des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes.

Nicht alle Fahrzeugtypen sind begünstigt

Welche Fahrzeuge können nun von der Kfz-Steuer befreit werden? Zunächst gehören dazu Zugmaschinen, wie der Ackerschlepper, und Anhänger hinter Zugmaschinen. Werden Anhänger, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, hinter einem Pkw mitgeführt, so kann für diese keine Steuerbefreiung gewährt werden. Eine Ausnahme gilt für einachsige Anhänger. Diese können hinter Fahrzeugen jeder Art mitgeführt werden. Eine Befreiung für zweiachsige Anhänger ist möglich, wenn diese einen Achsabstand von weniger als 1 m aufweisen.

Eine Zugmaschine ist rechtlich betrachtet ein Fahrzeug, dessen wirtschaftlicher Wert in der Zugleistung liegt und das nach seiner Bauart zur Fortbewegung von Lasten durch Ziehen geeignet und bestimmt ist. Hierbei ist die verkehrsrechtliche Anschauung ausschlaggebend. Das Fahrzeug muss ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern

gern gebaut sein. Wenn ein Fahrzeug von der Zulassungsbehörde als Zugmaschine eingestuft wird, liegen die Voraussetzungen für die Kfz-Steuerbefreiung im Normalfall vor. Verkehrsrechtlich als Sattelzugmaschine oder Sattelanhänger eingestufte Fahrzeuge sind hingegen von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Sonderfall einer land- oder forstwirtschaftlichen Sattelzugmaschine (LOF.Sattelzugmaschine Schlüsselnummer 90 0000), die auch bei ausschließlicher Nutzung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Dies entschied der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren (III R 20/18 vom 21.02.2019) und hob damit die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf auf. Dieses hatte die Auffassung vertreten, dass die Kfz-Steuerbefreiung auch für eine land- oder forstwirtschaftliche LOF.Sattelzugmaschine zu gewähren sei. Doch nicht nur land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen können begünstigt sein, sondern auch die so genannten Sonderfahrzeuge und deren Anhänger. Nach der Rechtsprechung sind Sonderfahrzeuge solche Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen objektiv nur für die abgezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Den Begriff Sonderfahrzeug gibt es nur im Kraftfahrzeugsteuergesetz, sodass eine Eintragung im Fahrzeug- oder Anhängerbrief nicht ausschlaggebend ist.

Zu den landwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sind auch die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zu zählen. Unter diesen Begriff fallen jetzt auch selbstfahrende Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchst-

geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h. Weitere anerkannte landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind zum Beispiel Mähdrescher, Drillmaschine, Düngerstreuer, selbstfahrende Feldhäcksler, selbstfahrende Gülleausbringergeräte, selbstfahrende Ladewagen, Melkwagen, Stroh- und Heupressen, Klauenpflegefahrzeuge, Bienenwanderwagen oder Schädlingsbekämpfungsfahrzeuge mit Flüssigkeitsbehältern, soweit die Behälteraufbauten nicht mit Bordmitteln gelöst werden können. Aber nicht nur Sonderfahrzeuge von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben, sondern auch Sonderfahrzeuge solcher – unter Umständen gewerblicher – Betriebe, die bestimmte Arbeiten für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe übernehmen, sind befreit. Dies betrifft vor allem die Lohnarbeiten, wie Ernte, Bestellung oder Düngerausbringung. Auch Transportfahrzeuge, die ausschließlich geeignet und bestimmt sind, ihrer Art nach nur in der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Transportleistungen zu erbringen, unterliegen der Kfz-Steuerbefreiung. Wie oben beschrieben, muss ein Fahrzeug, für das die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ausschließlich den genannten Zwecken dienen. Eine ausschließliche Verwendung wird nicht durch gelegentliche anderweitige Einsätze des Fahrzeugs insgesamt infrage gestellt. Solche Einsätze hätten lediglich zur Folge, dass die Steuerpflicht für die Dauer der Benutzung wieder einsetzt. Eine gelegentliche anderweitige Verwendung schließt die Steuerbefreiung für die Zukunft nicht aus. Eine auf Dauer angelegte Nutzung, nicht nur vorübergehender Art führt jedoch zum Verlust der Kfz-Steuerbefreiung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Fahr-

zeug in den Wintermonaten generell für andere Zwecke verwendet wird. Hat der Landwirt hier vertraglich die Bereitschaft zugesagt in den Wintermonaten den Supermarktparkplatz von Schnee zu befreien, muss für diese Zeit mit dem schwarzen Kennzeichen gefahren werden. Wird der Winterdienst im Auftrag der Gemeinde auf öffentlichen Straßen durchgeführt, ist dies für die Steuerbefreiung unschädlich.

Steuerbefreiung ist zu beantragen

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist bei der Zulassungsstelle zu stellen. Hierfür wird das Formular 3813 benötigt, welches man im Internet leicht findet. Für das Fahrzeug oder den Anhänger wird mit Antragstellung ein grünes Kennzeichen zugeteilt. Aber auch für Fahrzeuge oder Anhänger, die bereits zugelassen sind, kann nachträglich eine Steuerbefreiung beantragt werden. Das grüne Kennzeichen wird dann nachträglich an den Land- und Forstwirt ausgegeben. Der Land- und Forstwirt sollte um die Steuerbefreiung wissen, da hier Kostensenkungspotenzial besteht. Insbesondere für Nebenerwerbslandwirte kann die Kfz-Steuerbefreiung interessant sein, da anders als in anderen Teilen des Steuerrechts kein „echter“ Betrieb erforderlich ist. Aber auch Haupterwerbslandwirte und Lohnunternehmer können profitieren, da die Steuerbefreiung auch bei der Nutzung in anderen Betrieben und bei Lohnarbeiten gewährt wird.

Kontakt:

Thomas Pudack
ETL Agrar & Forst GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon: 03834 5769-0
E-Mail: thomas.pudack@etl.de
www.etl-agrar-forst.de